

Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

> Nr. 6 vom 22.08.2016 26. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1	Bekanntmachung zur Wahlwerbung nach Bundesmeldegesetz	2
1.2	Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl	2
1.3	Bekanntmachung 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 2016	6
2.	Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1	Veranstaltungen und Informationen	6
	Impressum	8

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachung zur Wahlwerbung nach Bundesmeldegesetz

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag, zum Landtag sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist.

Die Auskunft umfasst folgende Angaben: Familienname, Vorname; Doktorgrad, gegenwärtige Anschriften. Der Betroffene kann seiner Datenweitergabe nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Einwohnermeldeamt-, Dorfaue 1, 15566 Schöneiche bei Berlin einzulegen.

Schöneiche bei Berlin, den 22.08.2016

gez. Heinrich Jüttner

Bürgermeister SIEGEL

1.2. Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl

BEKANNTMACHUNG

des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) ergeht folgende Bekanntmachung:

- I. Die oben genannte Wahl findet am **27.11.2016** statt. Eine etwaige Stichwahl findet am **11.12.2016** statt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **08.00 Uhr 18.00 Uhr** statt.
- II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, frühzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen. Ergänzend wird auf Folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 1. Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
- 2. Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen nach § 69 Abs. 2 BbgK-WahlG bis spätestens **22.09.2016**, **12.00 Uhr** beim zuständigen Wahlleiter/in, Dorfaue 1, 15566 Schöneiche bei Berlin schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

- 1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
- a.) Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers oder Bewerberin in erkennbarer Reihenfolge.
- b.) Als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung, sowie geläufige Kurzbezeichnungen in Buchstaben, der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt.
- c.) Als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurz-

- bezeichnung der Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten.
- d.) Als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers / einer Einzelbewerberin (Einzelvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

- 2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch der/die Bewerber/Bewerberin benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen, unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin muss von diesem/dieser persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- 4. Wichtige Beschränkungen
- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§70 Abs. 1 BbgKWahlG).
- 4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§70 Abs. 7 BbgKWahlG).
- 4.3 Der/die Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzung für die Benennung als Bewerber/in

- 1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a.) Der/die Bewerber/in muss nach § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG wählbar sein.
- b.) Der/die Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 63 i.V.m. § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c.) Der/die Bewerber/in muss seiner/ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.

Die in Buchstaben a.) und c.) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerber.

- 2. Wählbarkeit
- 2.1 Wählbarkeit von Deutschen Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in
- 2.1.1 Nach § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) wählbar, die
- a.) am Tage der Hauptwahl, also dem 27.11.2016, das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- b.) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 3 nicht wählbar, wenn er/sie
- a.) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b.) infolge Rechtsspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c.) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 2.2 Wählbarkein von Unionsbürgern Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in
- 2.2.1 Nach § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) wählbar, die
- a.) am Tage der Hauptwahl, also dem 27.11.2016, das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- b.) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er/sie
- a.) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b.) infolge Rechtsspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist
- d.) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem/der Wahlleiter/in eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich eine Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung zusätzlich eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 3. Zur Nomination nach § 33 i.V.m. § 63 BbgKWahlG
- 3.1 Der/die Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 3.2 Die/der Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung von dem zum Zeitpunkt ihres Zusammenstritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 3.3 Der/die Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Über Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beigefügt ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl des Bewerbers oder der Bewerberin hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem/der Leiter/in der Versammlung sowie von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter / der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der/des Bewerber/in in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 63 i.V.m. § 33 Abs. 6 BbgKWahlG).

D. Unterstützungsunterschriften

- 1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.
- 1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und einen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten haben, sind von einem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den/die Amtsinhaber/in, der/die sich der Wiederwahl stellt sowie die Listenvereinigungen, wenn mindestens einer der ihr an Beteiligten wenigs-

tens eine der in Nummer 1.1. oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von einem Erfordernis erfüllt

- 2. Wichtige Hinweise:
- 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, der/die nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 44 (Anzahl nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG) Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigen Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bis 21.09.2016, 16.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten (§ 63 i.V.m. § 28 a Abs. 4 BbgKWahlG). Sie kann auch bei einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.
- 2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 2.2.1 Die Formblätter werden auf Anforderung des Wahlvorschlagträgers sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und sofern sie eine Kurzbeschreibung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

- 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber oder die Bewerberin selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichnenden anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftleistung auszuweisen.
- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung von einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum 19.09.2016, 16.00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen (§ 63 i.V.m. § 28 a Abs. 5 BbgKWahlG).
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat alle wahlberechtigten Unterzeichner/innen, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet / Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt ist.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **22.09.2016**, **12.00 Uhr** (§ 69 Abs. 2 BbgKWahlG) können Mängel, die sich auf die Benennung des Bewerbers oder der Bewerberin beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht feststeht.

2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **27.09.2016**, **18.00** Uhr in der öffentlichen Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 63 i.V.m § 37 Abs. 1 BbgKWahlG). Im Übrigen werden auf die § 63 i.V.m. § 37 Abs. 1,2 und 5 bis 7, §§ 38 und 39 BbgKWahlG verwiesen.

G. Vordrucke für die Einschreibung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter/in beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Schöneiche bei Berlin, 22.08.2016

gez. Maika Eberlein Wahlleiterin

1.3. Bekanntmachung 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 2016

Öffentliche Bekanntmachung

In der Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin vom 13. 07. 2016 wurde die

2. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 2016

aufgrund der §§ 68 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg erlassen.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird in der Zeit

vom 23.08.2016 bis 02.09.2016

in der Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin, Dorfaue 1, 15566 Schöneiche bei Berlin, 2. Obergeschoss, Zimmer 213 (Finanzen) während der Dienstzeiten, also

montags von 9:00 bis 12:00 Uhr

dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr mittwochs von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr

freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Schöneiche bei Berlin, den 22.08.2016

gez. Heinrich Jüttner

Siegel

Bürgermeister

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen 2.1. Veranstaltungen und Informationen

Information zum Verkauf und Abbelung von

Information zum Verkauf und Abholung von Laubsäcken 2016

Verkauf von Laubsäcken 2016

Der diesjährige Laubsackverkauf für Straßenlaub findet im Rathaus und in der Postfiliale im Ortszentrum statt.

Der Kostenbeitrag pro Laubsack beträgt 1,00 Furo

<u>Verkaufszeiten im Rathaus, Dorfaue 1,</u> (Bürgerinformation):

Montag bis Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr Dienstag: 13.00 - 18.00 Uhr Donnerstag: 13.00 - 16.30 Uhr Erster Verkaufstag: 19. September 2016 Letzter Verkaufstag: 02. Dezember 2016

<u>Verkaufszeiten im Ortszentrum, Brandenburgische Straße 149,</u> (Postfiliale und Schreibwarenbedarf):

Montag bis Freitag: 09.00 - 13.00 Uhr und

15.00 - 18.00 Uhr

Sonnabend: 09.00 - 12.00 Uhr

Erster Verkaufstag: 12. September 2016 Letzter Verkaufstag: 25. November 2016

Die Säcke dürfen nur zur Entsorgung des Laubes der Straßenbäume verwendet werden.

Abfuhrzeiten der Laubsäcke:

Das Einsammeln der Laubsäcke erfolgt im Herbst über 11 Wochen, beginnend am 26.09.2016. Da für die Abfuhrtage und -straßen keine konkrete Reihenfolge benannt ist, sind die vollen Laubsäcke immer Montag früh herauszustellen. Der letzte Abfuhrtag ist der 05.12.2016.

Im Frühjahr 2017 erfolgt eine nochmalige Abfuhr der Restsäcke des Vorjahres - der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Heinrich Jüttner Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, 17.08.2016

Information zur Versteigerung von Fundsachen

Die nächste Versteigerung von Fundsachen, deren gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, findet am

Donnerstag, dem 15. September 2016, ab 16:00 Uhr

am Rathaus der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Dorfaue 1 statt.

Zur Versteigerung kommen hauptsächlich Fahrräder.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fundräder nicht auf ihre Verkehrstauglichkeit geprüft wurden.

Jede Haftung bei Mängeln wird ausgeschlossen. Ein Umtausch der erworbenen Gegenstände ist nicht möglich.

Der Kaufpreis ist sofort in bar zu entrichten.

Heinrich Jüttner Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, 15.08.2016

Jagdgenossenschaft Schöneiche bei Berlin Einladung zur Mitgliederversammlung

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein:

Freitag, 23. September 2016 um 19.00 Uhr in 15566 Schöneiche bei Berlin, Lübecker Straße 14 (Kapelle Fichtenau)

Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
- Einwendungen zum Protokoll zur letzten Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft
- 4. Bericht der Jagdpächtergemeinschaft
- 5. Bericht des Vorstands
- 6. **Jahresabschluss** 01.04.2015 bis 31.03.2016
- 7. Bericht zur Kassenführung durch die Gemeindeverwaltung
- Bericht der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstands und der Kassenführung
- 10. Beschlussfassung zum **Pachtüber- schuss** des Jagdjahres
- 11. Wahl des Vorstandes (Vorsitzende/r, zwei Beisitzer/innen und Schriftführer/in) für die Geschäftszeit ab 01.04.2017
- 12. **Haushaltsplan** 01.04.2017 bis 31.03.2018
- 13. Jagdpachtvertrag Information
- 14. Sonstiges

HINWEIS: Der bisherige Vorsitzende der Jagdgenossenschaft, Herr Heinrich Jüttner, steht für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung.

Nach der Versammlung gibt es ein gemütliches Beisammensein mit Wildschweinbraten und Getränken.

gez. Heinrich Jüttner Bürgermeister Vorsitzender der Jagdgenossenschaft (Jagdvorsteher)

Schöneiche bei Berlin, 16.08.2016

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!
Bitte beachten Sie die Informationen
in den Bekanntmachungskästen
und auf der Homepage der Gemeinde!

Das nächste Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint voraussichtlich am 05.09.2016

Behördenverzeichnis

Amt für Grundsicherung und Beschäftigung

Regionalstelle Fürstenwalde

PRO Arbeit - kommunales Jobcenter

Am Bahnhof 1, 15517 Fürstenwalde

Tel. 033 61 / 599-46 99

Regionalstelle Erkner

Bahnhofstraße 13-16, 15537 Erkner

Tel. 033 62 / 29 99-48 99, -48 11, -48 10

Sozialamt Beeskow

Liebknecht Straße 21/22, 15848 Beeskow Tel.033 66 / 352 401, Fax 033 66 / 352 499

Jugendamt Fürstenwalde

Am Bahnhof 1, 15517 Fürstenwalde

Tel. 033 61 / 599-34 10

Erziehungs- und Familienberatungsstelle in

Schöneiche bei Berlin

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.30 bis 18.30 Uhr

Kontakt: Claudia Gebert, Diplomsozialpädagogin Prager Straße 23 in 15566 Schöneiche bei Berlin

Telefon: 030 / 22 17 01 14

E-Mail: Familien-Beratung@schoeneiche-bei-berlin.de

Agentur für Arbeit

Eisenbahnstraße 171, 15517 Fürstenwalde Tel. 033 61 / 569-0, Fax 033 61 / 569-299

Wohngeldstelle

Liebknecht-Straße 13, 15848 Beeskow

Tel. 033 66/ 352 431, Fax: 033 66/ 352 449

Finanzamt Frankfurt (Oder)

Müllroser Chaussee 53 15236 Frankfurt (Oder)

Tel (0335) 60676-1399,

E-Mail: poststelle.fa-frankfurt-oder@fa.brandenburg.de

Service- und Informationsstelle

Dr.-Goltz-Straße 14, 15517 Fürstenwalde

KWU-Entsorgung

Karl-Marx-Str. 11/12, 15517 Fürstenwalde

Tel. 033 61 / 774 30

Tierheim und Tierpension Wesendahl

Mühlenstraße 23

15345 Altlandsberg/OT Wesendahl

Tel. 033 41 / 251 47, Fax 033 41 / 216 765

Notrufe

Polizei

Tel. 110

Polizeiwache Erkner

Tel. 033 62 / 79 00

Feuerwehr

Tel. 112

Kreisleitstelle für Rettungsdienst, Brandschutz

Tel, 0335 / 565 37 37

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel, 116 117

Störungsstelle Telekom

Tel, 0800 / 330 20 00

Energieversorgung E.ON e.dis AG

Tel. 033 42 / 244 90

Störungshotline

Tel. 0180 / 115 55 33

EWE Störungshotline Erdgasversorgung

Tel. 0800 / 0500 505

EWE Störungshotline Wärmeversorgung

Tel. 01801/ 393 201

Wasserverband Strausberg Erkner

Tel. 033 41 / 343-111

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Dorfaue 1, 15566 Schöneiche bei Berlin, Tel. 030 – 64 33 04 – 0,

Fax: 030 - 64 33 04 - 155, Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf. In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kugi), An der Reihe 5
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Heimathaus, Dorfaue 8
- Rathaus, Dorfaue 1 Bäckerei Petersik, Goethestraße 9
- Apotheke Altes Kino, Brandenburgische Straße 76
- KultOurKate, Dorfaue 5
 - B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche Nord, August-Borsig-Ring 9
 - Friseursalon "Haar-Lekin", Am Rosengarten 48
- TAMOIL Tankstelle, Kalkberger Straße 189
- Therafit, Am Pelsland 5
- Bäckerei Petersik, Geschwister-Scholl-Straße 35
- Storchen Apotheke, Hohes Feld 1

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt. Dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen. Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de). Die Mindestauflage beträgt 500 Exemplare.

ENDE DER NICHTAMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN